

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Hauke Göttsch
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600
IBAN: DE63 2144 0045 0841 6166 00
BIC: COBADEFFXXX

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2870

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
L 212	17. März 2014	ro-ri		70822660	14.04.2014



**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-
verfahrens**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, danke ich.

Dabei ist zunächst vorzuschicken, dass die Zielrichtung des Entwurfes, die unseren Mitgliedsverbänden obliegende Aufgabe der Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen durch die Fracking Technologie, vollumfänglich unsere Unterstützung findet.

Zum Gesetzesentwurf selbst ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze der Benutzung eines Gewässers, zu denen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auch das Grundwasser zählt, in §§ 8 ff. WHG geregelt wird. Danach bedarf die Benutzung des Grundwassers gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Erlaubnis oder Bewilligung. Als Benutzungen gelten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG insbesondere auch Maßnahmen, die geeignet sind die Qualität des Wassers nachteilig zu verändern.

Die in § 7 Abs. 2 Ziffer 1-3 des Entwurfes aufgeführten Tätigkeiten stellen offenbar spezielle, auf das Fracking bezogene Tätigkeiten dar, in denen der Fall einer erlaubnispflichtigen Benutzung nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllt sein soll.

Die Zielrichtung dieser Regelung ist insoweit deutlich, jedoch sollte diese dann rein systematisch auch als Regel- bzw. Unterfall des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG benannt werden.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang weiterhin, dass es sich bei § 7 Abs. 2 Ziffer 1-3 des Entwurfes offenkundig um eine enumerative Aufzählung handelt.

Inwieweit durch die dargestellten Maßnahmen tatsächlich sämtliche das Grundwasser gefährdenden Tätigkeiten des Frackings abgedeckt werden, mag von hier aus nicht beurteilt werden.

In Anbetracht des ständigen Fortschreitens technischer Entwicklungen, erscheint hier jedoch vielmehr eine beispielhafte Aufzählung angebracht.

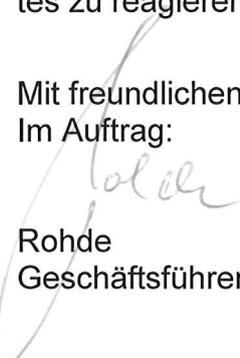
Vor dem Hintergrund der oben dargestellten inhaltlichen Bedenken im Verhältnis zu §§ 8 ff. WHG scheint auch die systematische Anbindung an § 7 LWG bzw. § 49 WHG zweifelhaft. Die vorgenannten Regelungen behandeln grundsätzlich die Anzeigepflicht bei sogenannten Erdaufschlüssen und haben bislang insbesondere Relevanz bei dem Verfahren zur Gewinnung von Erdwärme Bedeutung erlangt.

Da die Zielrichtung des Gesetzesentwurfes jedoch offenkundig in erster Linie darin besteht, das Schutzgut Grundwasser vor Beeinträchtigungen zu bewahren, und nur mittelbarer darauf ausgerichtet ist, ein bestimmtes Verfahren deshalb der Erlaubnispflicht zu unterziehen, bietet es sich nach diesseitiger Auffassung auch aus systematischen Gründen an, die Regelungsabsicht an die §§ 8,9 WHG anzubinden.

Da nach diesseitiger Erkenntnis auf Bundesebene bereits ein Entwurf zur Änderung des WHG in Arbeit ist, der wohl eben diese Zielrichtung, den Schutz des Trinkwassers vor den Gefahren des Frackings, verfolgt, empfiehlt es sich nach Auffassung des Unterzeichners, diese Regelung des Bundesgesetzgebers auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung zunächst abzuwarten.

Sollte dieser nicht zufriedenstellend ausfallen, besteht weiterhin die Möglichkeit in Form einer ergänzenden Regelung zu §§ 8, 9 WHG auf der Ebene des Landesrechtes zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Rohde
Geschäftsführer